

July I

UW-24.08.16
TOP 6

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Verkehrswesen

Untere Straßenverkehrsbehörde
der Landkreise und kreisfreien Städte

Aufstellung von Verkehrsspiegeln

Halle, 08.09.2015

Verfügung der Zentrale der Landesstraßenbaubehörde an die Regionalbereiche vom Juli 2015, Az.: Z/233-310

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
307.1.2-30052-F 50-2015

Aus Anlass der o.g. Verfügung hat sich die obere Straßenverkehrsbehörde erneut mit der Thematik „Verkehrsspiegel“ befasst.

Bearbeitet von:
Frau Nitschke

anja.nitschke@
lwwa.sachsen-anhalt.de

Im Ergebnis wird die bisherige Praxis nicht geändert, so dass Verkehrsspiegel auch weiterhin **nicht verkehrsrechtlich angeordnet** werden. Klarstellend werden folgende Hinweise gegeben.

Tel.: (0345) 514-1817

Fax: (0345) 514-1829

Nach herrschender Meinung gelten Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen mit regelndem Charakter – d.h. Gebote oder Verbote als Verwaltungsakte im Sinne von § 35 Satz 2 3. Alt. Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) (sog. Allgemeinverfügungen). Sie regeln die Benutzung der öffentlichen Sache „Straße“ und sind den Dauerverwaltungsakten zuzurechnen. Diese Einstufung hat die Konsequenz, dass Verkehrszeichen und –einrichtungen im Sinne der §§ 39 bis 43 StVO in einem förmlichen Verwaltungsverfahren rechtlich anfechtbar und/ oder erzwingbar sind.

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@lwwa.sachsen-
anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

Verkehrsspiegeln mangelt es an dem regelnden Charakter. Sie sind lediglich Hilfsmittel, die den Einblick in einmündende oder kreuzende Straßen verbessern können. Im Gegensatz zu den Verkehrszeichen und –einrichtungen im Sinne der §§ 39 bis 43 StVO kann die Aufstellung eines Verkehrsspiegels folglich nicht auf dem Verwaltungsrechtsweg (Widerspruch, Klage) erstritten werden.

LHK Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00

Da Verkehrsspiegel demzufolge nicht verkehrsrechtlich angeordnet werden, kann hier weder eine Zuständigkeit für die Anordnung „öffentlicher“ noch eine Zuständigkeit für die Anordnung „privater“ Verkehrsspiegel durch die Straßenverkehrsbehörden hergeleitet werden.

Vielmehr wäre die Aufstellung eines Verkehrsspiegels als Teil der Straßenausstattung beim zuständigen Straßenbaulastträger zu beantragen, um von dort die Zustimmung zur Nutzung des jeweiligen Straßenteils zu erlangen.

Aufgrund der Einstufung von Verkehrsspiegeln als Hilfsmittel – und eben nicht als Verkehrszeichen oder –einrichtung – trägt der Antragsteller abweichend von §§ 5b Abs. 1 StVG, 45 Abs. 5 StVO die Aufstellkosten. Jedoch kann in begründeten Einzelfällen und soweit der Wert für die Verkehrssicherheit festzustellen ist die Aufstellung eines von der Straßenverkehrsbehörde angelegten Verkehrsspiegels unter die Kostenregelung des § 5b Abs. 1 StVG fallen.

Ich bitte die Ihnen nachgeordneten örtlichen Straßenverkehrsbehörden entsprechend zu informieren.

Im Auftrag

Glasowski